

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 30. September 2013****Teil II**

283. Verordnung: ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-AV

283. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Zahnärztlichen Assistenz und über die Weiterbildung und das Qualifikationsprofil der Prophylaxeassistenz (ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-AV)

Auf Grund der § 78 Abs. 5, §§ 83 und 86 Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 38/2012, wird verordnet:

Inhaltsübersicht**1. Hauptstück**

§ 1 Regelungsinhalt

2. Hauptstück**Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz****1. Abschnitt****Allgemeines**

§ 2 Duale Ausbildung

2. Abschnitt**Rahmenbedingungen für die Ausbildung**

§ 3 Leitung
§ 4 Lehr- und Fachkräfte
§ 5 Ausbildungsverantwortliche/r
§ 6 Prüfungskommission
§ 7 Teilnahmeverpflichtung
§ 8 Lehrgangsordnung
§ 9 Aufnahme
§ 10 Anrechnung – Theoretische Ausbildung
§ 11 Anrechnung – Praktische Ausbildung
§ 12 Ausschluss und automatisches Ausscheiden

3. Abschnitt**Qualitätssicherung der Ausbildung**

§ 13 Qualifikationsprofil – Curriculum
§ 14 Ausbildungsgrundsätze
§ 15 Dokumentation der praktischen Ausbildung

4. Abschnitt

Leistungsfeststellung und -beurteilung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Leistungsbeurteilung
- § 18 Negative Leistungsbeurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur kommissionellen Abschlussprüfung
- § 20 Kommissionelle Abschlussprüfung
- § 21 Vorbereitung der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 22 Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 23 Leistungsbeurteilung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 24 Zusätzliche Teilprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 25 Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit
- § 26 Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten
- § 27 Wiederholen der Ausbildung
- § 28 Abschlussprüfungsprotokoll

3. Hauptstück

Weiterbildung in der Prophylaxeassistentenz

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 29 Berufsbegleitende Weiterbildung

2. Abschnitt

Qualitätssicherung der Weiterbildung

- § 30 Qualifikationsprofil – Curriculum – Teilnahme
- § 31 Dokumentation des praktischen Teils der Weiterbildung

3. Abschnitt

Rahmenbedingungen für die Weiterbildung

- § 32 Leitung
- § 33 Lehr- und Fachkräfte
- § 34 Prüfungskommission
- § 35 Aufnahme
- § 36 Ausschluss und automatisches Ausscheiden

4. Abschnitt

Kommissionelle Abschlussprüfung

- § 37 Kommissionelle Abschlussprüfung

4. Hauptstück

EWR-Berufszulassung und Nostrifikation

1. Abschnitt

EWR-Berufszulassung

- § 38 Berufszulassungsverfahren
- § 39 Anpassungslehrgang
- § 40 Eignungsprüfung
- § 41 Wiederholen des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung

2. Abschnitt Nostrifikation

- § 42 Nostrifikationsverfahren
 § 43 Ergänzungsausbildung
 § 44 Wiederholen einer Ergänzungsprüfung und Abbruch der Ergänzungsausbildung

5. Hauptstück

Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse

- § 45 Bestätigung über die Ausbildung oder Weiterbildung
 § 46 Zeugnis über die Ausbildung oder Weiterbildung
 § 47 Bestätigung über den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung
 § 48 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung

Anlagen

- Anlage 1 Zahnärztliche Assistenz – Theoretische Ausbildung
 Anlage 2 Zahnärztliche Assistenz – Qualifikationsprofil
 Anlage 3 Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz
 Anlage 4 Prophylaxeassistenz – Qualifikationsprofil
 Anlage 5 Ausbildungsbestätigung
 Anlage 6 Bestätigung über die Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz
 Anlage 7 Zeugnis – Zahnärztliche Assistenz
 Anlage 8 Zeugnis – Prophylaxeassistenz
 Anlage 9 Bestätigung über den Anpassungslehrgang
 Anlage 10 Bestätigung über die Eignungsprüfung
 Anlage 11 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung

1. Hauptstück

Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz,
2. das Qualifikationsprofil der Zahnärztlichen Assistenz,
3. die Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz,
4. das Qualifikationsprofil der Prophylaxeassistenz und
5. die Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise für die Zahnärztliche Assistenz und die Prophylaxeassistenz.

2. Hauptstück

Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz

1. Abschnitt

Allgemeines

Duale Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz dauert drei Jahre und umfasst mindestens 600 Stunden theoretische und mindestens 3 000 Stunden praktische Ausbildung.

(2) Die theoretische Ausbildung findet in einem Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz statt und umfasst die gemäß **Anlage 1** festgelegten Ausbildungsinhalte.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt in einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Zahnärztegesetz, BGBI. I Nr. 126/2005, in der Fassung BGBI. I Nr. 38/2012, im Ausmaß von mindestens 24 Wochenstunden.

(4) Wird das Dienstverhältnis gemäß Abs. 3 während der theoretischen Ausbildung beendet und kein neues Dienstverhältnis abgeschlossen, kann die theoretische Ausbildung drei Monate fortgesetzt werden.

Eine Fortsetzung über diesen Zeitraum hinaus ist zulässig, sofern die praktische Ausbildung zur Gänze abgeschlossen ist.

2. Abschnitt

Rahmenbedingungen für die Ausbildung

Leitung

§ 3. (1) Der Rechtsträger eines Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz hat für die Ausbildung eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen, die über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs verfügen.

(2) Der Lehrgangsentwicklung obliegt die organisatorische und fachspezifische Leitung. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen Ausbildung;
2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Unterrichtsfächern;
3. Rückkoppelung mit den Ausbildungsverantwortlichen an den Dienstorten der Teilnehmer/innen;
4. Personalführung über die Lehr- und Fachkräfte und das sonstige Personal des Lehrgangs;
5. Organisation und Koordination der und Mitwirkung bei der Aufnahme der Teilnehmer/innen in den Lehrgang sowie Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Lehrgang;
6. Anrechnung von Prüfungen und praktischen Übungen;
7. Organisation, Koordination und Vorsitz von kommissionellen Prüfungen;
8. Erstellen einer Lehrgangsordnung.

Lehr- und Fachkräfte

§ 4. (1) Der Rechtsträger des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz hat Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und Fachkräfte für die praktischen Übungen heranzuziehen.

(2) Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer gemäß **Anlage 1** sind folgende Personen heranzuziehen:

1. Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,
2. Fachärzte/-innen für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie,
3. Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz oder Prophylaxeassistenz,
4. sonstige fachkompetente Personen,

die für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

(3) Als Fachkräfte sind Personen gemäß Abs. 2 heranzuziehen, die fachlich qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Anleitung der Teilnehmer/innen im Rahmen der praktischen Übungen und
2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

Ausbildungsverantwortliche/r

§ 5. (1) Bei einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 ZÄG ist der/die Dienstgeber/in Ausbildungsverantwortliche/r für die praktische Ausbildung.

(2) Bei einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Z 2 bis 4 ZÄG ist für die praktische Ausbildung ein/eine Ausbildungsverantwortliche/r am Dienstort zu bestimmen. Die Teilung der Funktion auf zwei Personen ist zulässig.

(3) Der/Die Ausbildungsverantwortliche hat die Erreichung der Ausbildungsziele im Rahmen der praktischen Ausbildung am Dienstort sicherzustellen und die Aufsicht über den/die Auszubildende/n auszuüben.

(4) Der/Die Ausbildungsverantwortliche hat über eine Berufsberechtigung als

1. Angehörige/r des zahnärztlichen Berufes oder Dentistenberufs oder
2. Facharzt/-ärztin für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie

zu verfügen und für die Ausbildung von zahnärztlichen Assistenten/-innen geeignet zu sein.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Vom Rechtsträger des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz ist eine Prüfungskommission für die Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfungen einzurichten. Der Prüfungskommission haben folgende Personen anzugehören:

1. die Lehrgangsleitung oder deren Stellvertretung als Vorsitzende/r,
2. ein/e Vertreter/in der örtlich zuständigen Landeszahnärztekammer,
3. die Lehrkraft des jeweiligen Prüfungsfachs.

(2) Als Beobachter/innen können zur Prüfungskommission

1. ein/e vom/von der Landeshauptmann/-frau entsandte/r Vertreter/in und
2. ein/e Vertreter/in der Interessenvertretung der Dienstnehmer/innen

entsandt werden.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission gemäß Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder und Beobachter/innen ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in die übrigen Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter/innen gemäß Abs. 1 anwesend sind.

Teilnahmeverpflichtung

§ 7. (1) Die Teilnehmer/innen sind zur Teilnahme am Unterricht einschließlich der praktischen Übungen im Rahmen des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz verpflichtet. Bei Anwendung elektronisch unterstützter Lehr- und Lernformen im Rahmen des Unterrichts gilt die Mitwirkung als Teilnahme.

(2) Nähere Regelungen über gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und das Versäumen von Ausbildungszeiten sind in der Lehrgangsordnung (§ 8) festzulegen.

Lehrgangsordnung

§ 8. (1) Die Lehrgangsleitung eines Lehrgangs hat zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebs eine Lehrgangsordnung zu erstellen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Lehrgangsordnung hat insbesondere nähere Regelungen über

1. die Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitung und der Lehr- und Fachkräfte,
2. das gebotene Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen im Rahmen der Ausbildung,
3. die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Teilnehmer/innen,
4. gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und das Versäumen von Ausbildungszeiten einschließlich Vorgangsweise bei Versäumen von Prüfungsterminen, wenn gerechtfertigte Abwesenheitsgründe vorliegen, und
5. Maßnahmen zur Sicherheit der Teilnehmer/innen

festzulegen.

(3) Die Lehrgangsordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebs dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt.

(4) Die Genehmigung der Lehrgangsordnung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese

1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
3. die Sicherheit der Teilnehmer/innen nicht gewährleistet oder
4. nicht der Erreichung der Ausbildungsziele dient.

(5) Bei Änderung der Lehrgangsordnung ist entsprechend Abs. 3 und 4 vorzugehen.

(6) Die Lehrgangsordnung ist den Teilnehmern/-innen sowie den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Aufnahme

§ 9. (1) Über die Aufnahme in einen Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz entscheidet die Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Lehrgangs.

(2) Bei der Aufnahme haben die Bewerber/innen nachzuweisen:

1. die erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder die Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
2. Vorliegen eines Dienstverhältnisses gemäß § 2 Abs. 3 einschließlich Einverständniserklärung des/der Dienstgebers/-in für die Aufnahme,
3. die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung,
4. die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

(3) Vom Nachweis gemäß Abs. 2 Z 1 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn der/die Bewerber/in ein solches Maß an Allgemeinbildung aufweist, das erwarten lässt, dass er/sie der Ausbildung zu folgen vermag.

(4) Vor der Aufnahme in einen Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz kann ein Aufnahmegespräch oder ein Aufnahmetest durchgeführt werden.

Anrechnung – Theoretische Ausbildung

§ 10. (1) Prüfungen und praktische Übungen, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf,
2. einer allgemein- oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule,
3. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder
4. einer Ausbildung in einem Lehrberuf
5. einer Ausbildung in der zahnärztlichen Assistenz oder zahnärztlichen Ordinationshilfe gemäß § 87 ZÄG,

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und praktischen Übungen einer Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz durch die Lehrgangsführung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Prüfungen und praktische Übungen, die im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und praktischen Übungen einer Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz durch die Lehrgangsführung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(3) Die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen und zur Teilnahme am theoretischen Unterricht und an den praktischen Übungen in den jeweiligen Fächern.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungen auf die kommissionelle Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

Anrechnung – Praktische Ausbildung

§ 11. (1) Der/Die Dienstgeber/in hat erfolgreich absolvierte Praktika auf die praktische Ausbildung in folgenden Fällen anzurechnen:

1. bei Wechsel des /der Dienstgebers/-in im Rahmen der Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz,
2. bei Wechsel von der Lehrausbildung in der Zahnärztlichen Fachassistenz in die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz,
3. bei im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz absolvierten Praktika.

(2) Die Anrechnung auf die praktische Ausbildung hat auf Grundlage eines Gutachtens der Österreichischen Zahnärztekammer über die inhaltliche und umfangmäßige Gleichwertigkeit der absolvierten praktischen Ausbildung zu erfolgen.

Ausschluss und automatisches Ausscheiden

§ 12. (1) Ein/e Teilnehmer/in kann vom weiteren Besuch des Lehrgangs aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
2. mangelnde gesundheitliche Eignung,
3. schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der Ausbildung oder
4. schwerwiegende Verstöße gegen die Lehrgangsordnung.

(2) Über den Ausschluss gemäß Abs. 1 entscheidet die Lehrgangsführung im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Lehrgangs. Der/Die Dienstgeber/in ist über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Zu einem automatischen Ausscheiden aus der Ausbildung führt

1. das erfolglose Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung oder
2. die Beendigung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4.

3. Abschnitt

Qualitätssicherung der Ausbildung

Qualifikationsprofil – Curriculum

§ 13. (1) Die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz hat auf die Vermittlung der Kompetenzen des Qualifikationsprofils gemäß der **Anlage 2** abzielen.

(2) Die Teilnehmer/innen sind im Rahmen der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuregen. Sie sind zu einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Hintergründen von Menschen und für die Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen zu sensibilisieren.

(3) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit kann ein Curriculum über das im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung zu vermittelnde wesentliche Wissen und Können nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer empfehlen, wenn dies zur Sicherung der Ausbildungsqualität erforderlich ist. Die Ausbildungsinhalte im Curriculum sind auf Grundlage der Ausbildungsziele im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß der **Anlage 2** festzulegen.

Ausbildungsgrundsätze

§ 14. (1) Der Planung, Organisation und Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte sind insbesondere folgende Ausbildungsgrundsätze, Lehr- und Lernstrategien zugrundelegen:

1. Situations- und Handlungsorientierung bei der Bearbeitung der Themen-, Frage- und Problemstellungen in der Ausbildung;
2. exemplarisches Lernen, um dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Prinzipien und grundlegendem Wissen gegenüber der oberflächlichen Wissensvermittlung den Vorzug zu geben;
3. Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“;
4. Förderung von Schlüsselqualifikationen für die beruflichen Handlungsfelder;
5. Möglichkeit der Anwendung elektronisch unterstützter Lehr- und Lernformen bei entsprechender technischer Ausstattung, wobei höchstens 50% der theoretischen Ausbildung in Form von elektronisch unterstützten Lehr- und Lernformen durchgeführt werden dürfen; ausgenommen sind sämtliche Prüfungen und praktische Übungen;
6. Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung zur Ermöglichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers.

(2) Der Planung, Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung sind insbesondere folgende Ausbildungsgrundsätze, Lehr- und Lernstrategien zugrundelegen:

1. Der/Die Teilnehmer/in ist im Rahmen der praktischen Ausbildung in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil.
2. Der Kompetenzerwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung wird von den Teilnehmer/innen in einer vom Lehrgang zur Verfügung gestellten Dokumentationsvorlage, die dem Qualifikationsprofil entspricht, dokumentiert (§ 15).
3. Ein/e Ausbildungsverantwortliche/r darf im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens zwei oder, sofern mindestens ein/e Auszubildende/r im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr ist, höchstens drei Personen gleichzeitig ausbilden.
4. Die Eignung eines Arbeitsplatzes hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz ist gegeben.
5. Die Praxisanleitung durch den/die Ausbildungsverantwortliche/n erfolgt unter Rückkoppelung mit der Lehrgangsentwicklung zur Erreichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers.

Dokumentation der praktischen Ausbildung

§ 15. (1) Die Teilnehmer/innen haben im Rahmen der praktischen Ausbildung am Dienort eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß **Anlage 2** zu

führen. Die Dokumentation ist vom/von der Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und mit Unterschrift und Datum abzuzeichnen.

(2) Die Dokumentation der praktischen Ausbildung dient als Nachweis für die erfolgreiche Vermittlung der Ausbildungsinhalte. In der Dokumentation sind insbesondere

1. die Dauer und die Inhalte der praktischen Ausbildung sowie
2. der stattgefundenen Kompetenzerwerb

festzuhalten.

(3) Die Dokumentation ist bei Dienstgeberwechsel fortzuführen.

4. Abschnitt

Leistungsfeststellung und -beurteilung

Allgemeines

§ 16. (1) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz ist der Ausbildungserfolg der Teilnehmer/innen im Sinne des stattgefundenen Kompetenzerwerbs, wie im Qualifikationsprofil gemäß der **Anlage 2** vorgesehen, zu überprüfen und zu beurteilen.

(2) Die Lehr- und Fachkräfte haben sich während der theoretischen Ausbildung vom Lernfortschritt der Teilnehmer/innen zu überzeugen und den Lernprozess zu dokumentieren.

(3) Die Leistungsfeststellung und -beurteilung hat auf Grundlage objektiver und am Kompetenzerwerb orientierter Beurteilungskriterien zu erfolgen.

Leistungsbeurteilung

§ 17. (1) Einzelprüfungen gemäß der **Anlage 1** können in Form eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens durchgeführt werden. Die Teilnehmer/innen sind zeitgerecht über die Form und die Termine zu informieren. Eine ausreichende Vorbereitungszeit ist sicherzustellen.

(2) Bei den Einzelprüfungen sind für die Beurteilung der Leistungen der Teilnehmer/innen folgende Beurteilungsstufen heranzuziehen:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Z 1 bis 4 gegeben.

(3) In jenen Unterrichtsfächern, in den gemäß **Anlage 1** eine Einzelprüfung vorgesehen ist, ist bei ungerechtfertigter Abwesenheit beim Prüfungstermin die Leistung der/des Teilnehmers/-in mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Bei der Beurteilung der Leistungen der Teilnehmer/innen in den Unterrichtsfächern, in denen gemäß **Anlage 1** nur die Teilnahme vorgesehen ist, sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „erfolgreich teilgenommen“,
2. „nicht genügend“.

(5) Die Lehrkraft hat die Ergebnisse der Leistungsfeststellung und -beurteilung zu dokumentieren.

Negative Leistungsbeurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten

§ 18. (1) Bei negativer Leistungsbeurteilung gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Z 2 ist dem/der Teilnehmer/in eine Wiederholungsprüfung bzw. Prüfung zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach einer Woche, zu ermöglichen.

(2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“. Ist die Leistungsbeurteilung erneut negativ, steht eine zweite Wiederholungsmöglichkeit offen.

(3) Sind nach Abschluss der theoretischen Ausbildung die Leistungen des/der Teilnehmers/in in einem oder höchstens zwei Unterrichtsfächern nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, ist im betreffenden Unterrichtsfach je eine zusätzliche Teilprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung abzulegen.

(4) Sind nach Abschluss der theoretischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz die Leistungen des/der Teilnehmers/-in in mehr als zwei Unterrichtsfächern nach Ausschöpfen der

Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, ist eine Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung (§ 19) nicht möglich. Die theoretische Ausbildung kann gemäß § 27 wiederholt werden.

Zulassungsvoraussetzungen zur kommissionellen Abschlussprüfung

§ 19. Ein/Eine Teilnehmer/in ist von der Lehrgangsleitung zur kommissionellen Abschlussprüfung zuzulassen, wenn

1. die Unterrichtsfächer gemäß **Anlage 1** positiv absolviert worden sind, wobei § 18 Abs. 3 zu berücksichtigen ist, und
2. mindestens 3 000 Stunden praktische Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemäß § 2 Abs. 3 in einer Dokumentation (§ 15) nachgewiesen ist.

Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 20. (1) Am Ende der Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz ist eine kommissionelle Abschlussprüfung durchzuführen.

(2) Die kommissionelle Abschlussprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

1. Konservierende Zahnheilkunde
2. Prothetische Zahnheilkunde
3. Zahnärztliche Chirurgie

Vorbereitung der kommissionellen Abschlussprüfung

§ 21. (1) Die Lehrgangsleitung hat die Prüfungstermine festzusetzen. Die Prüfungstermine der kommissionellen Abschlussprüfung sind unverzüglich und nachweislich den Teilnehmern/-innen bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Beobachter/innen sind spätestens vier Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung ordnungsgemäß zu laden. Den Kommissionsmitgliedern und den Beobachtern/-innen ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der Prüfungskandidaten/-innen auszufolgen.

Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfung

§ 22. (1) Die Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfachs der kommissionellen Abschlussprüfung hat die jeweilige Teilprüfung durchzuführen und den Kompetenzerwerb anhand von praktischen Beispielen umfassend und integrierend zu überprüfen.

(2) Neben der Lehrkraft sind auch die anderen Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Fragen zu stellen.

(3) Die Lehrkräfte der Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung haben nach Abschluss der kommissionellen Abschlussprüfung der Prüfungskommission eine Beurteilung für die jeweilige Teilprüfung vorzuschlagen.

Leistungsbeurteilung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

§ 23. (1) Die Prüfungskommission hat den Kompetenzerwerb der/des Kandidaten/-in im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß **Anlage 2** festzustellen und zu beurteilen. Folgende Beurteilungsstufen sind anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
2. „bestanden“
3. „nicht bestanden“

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Z 1 und 2 gegeben.

(2) Voraussetzung für die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ ist, dass von allen Lehrkräften eine positive Beurteilung und von mindestens zwei Lehrkräften für die Beurteilung der jeweiligen Teilprüfung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ vorgeschlagen worden ist. Zusätzliche Teilprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 schließen die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ aus.

Zusätzliche Teilprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

§ 24. (1) Zusätzliche Teilprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 sind am Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung von der betreffenden Lehrkraft durchzuführen. Die Beurteilungsstufen gemäß § 17 Abs. 2 sind anzuwenden.

(2) Wird eine zusätzliche Teilprüfung gemäß Abs. 1 negativ beurteilt, ist gemäß § 18 Abs. 4 zweiter Satz vorzugehen. Die kommissionelle Abschlussprüfung ist abzubrechen.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit

§ 25. (1) Ist ein/e Teilnehmer/in auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Lehrgangsordnung verhindert, zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein/e Teilnehmer/in zur kommissionellen Abschlussprüfung auf Grund ungerechtfertigter Abwesenheit nicht an, ist die kommissionelle Prüfung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Die Beurteilung, ob gerechtfertigte Abwesenheitsgründe im Sinne der Lehrgangsordnung vorliegen, obliegt dem/der Lehrgangsleiter/in nach Anhörung des/der Teilnehmers/-in und erforderlichenfalls des/der Dienstgebers/-in.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten

§ 26. (1) Wird die kommissionelle Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf diese zweimal vor der Prüfungskommission wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten kommissionellen Abschlussprüfung, die zweite Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der ersten Wiederholung vorzusehen.

(3) Die Termine für die Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung sind von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

(4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der/die Teilnehmer/in automatisch aus dem Lehrgang aus. Die theoretische Ausbildung kann gemäß § 27 wiederholt werden.

Wiederholen der Ausbildung

§ 27. (1) Das Wiederholen der theoretischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz ist höchstens einmal zulässig. Die Prüfungskommission hat darüber zu entscheiden, welche der im Rahmen der erstmaligen Durchführung der Ausbildung positiv absolvierten Einzelprüfungen anzurechnen sind und nicht neuerlich absolviert werden müssen.

(2) Führt auch das Wiederholen gemäß Abs. 1 nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten zu einem negativen Ergebnis, scheidet der/die Teilnehmer/in aus dem Lehrgang in der Zahnärztlichen Assistenz automatisch aus. Eine weitere Wiederholung der Ausbildung bzw. von Ausbildungsteilen ist nicht mehr zulässig.

Abschlussprüfungsprotokoll

§ 28. (1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Abschlussprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder und der Beobachter/innen der Prüfungskommission,
2. Termin der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Name des/der Teilnehmers/-in,
4. Prüfungsfragen und
5. Leistungsbeurteilung.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. Hauptstück

Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz

1. Abschnitt

Allgemeines

Berufsbegleitende Weiterbildung

§ 29. (1) Die Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz umfasst die gemäß **Anlage 3** vorgesehenen Inhalte. Der theoretische Teil hat mindestens 64 Stunden und der praktische Teil mindestens 80 Stunden einschließlich 30 Befundungen zu umfassen.

(2) Die Weiterbildung ist berufsbegleitend durchzuführen und muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2. Abschnitt

Qualitätssicherung der Weiterbildung

Qualifikationsprofil – Curriculum – Teilnahme

§ 30. (1) Die Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz hat auf die Vermittlung der Kompetenzen des Qualifikationsprofils gemäß der **Anlage 4** abzielen.

(2) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit kann ein Curriculum über das im Rahmen der Weiterbildung zu vermittelnde wesentliche Wissen und Können nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer empfehlen, wenn dies zur Sicherung der Ausbildungsqualität erforderlich ist. Die Inhalte der Weiterbildung sind im Curriculum auf Grundlage der Ausbildungsziele im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß der **Anlage 4** festzulegen.

(3) Die Ausbildungsgrundsätze gemäß § 14 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bei der Durchführung der praktischen Ausbildung am Dienort der Ausbildungsschlüssel 1:2 und
2. bei der Durchführung des praktischen Übungen im Rahmen des Unterrichts der Ausbildungsschlüssel 1:5

eingehalten wird.

(4) Die Teilnehmer/innen sind zur Teilnahme am Unterricht einschließlich praktische Übungen im Rahmen der Weiterbildung verpflichtet. Bei Anwendung elektronisch unterstützter Lehr- und Lernformen im Rahmen des Unterrichts gilt die Mitwirkung als Teilnahme.

Dokumentation des praktischen Teils der Weiterbildung

§ 31. (1) Die Teilnehmer/innen haben im Rahmen des praktischen Teils der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz gemäß **Anlage 3** eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß **Anlage 4** zu führen. Die Dokumentation ist von der Leitung bzw. vom/von der Dienstgeber/in mit Unterschrift und Datum abzuzeichnen.

(2) Die Dokumentation dient als Nachweis für die erfolgreiche Vermittlung der Ausbildungsinhalte. In der Dokumentation sind

1. die Dauer und die Inhalte des praktischen Teils der Weiterbildung einschließlich Befundungen sowie
2. der stattgefundenen Kompetenzerwerb

festzuhalten.

3. Abschnitt

Rahmenbedingungen für die Weiterbildung

Leitung

§ 32. (1) Der Rechtsträger einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz hat eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen, die über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs verfügen.

(2) Der Leitung obliegt die organisatorische und fachspezifische Leitung der Weiterbildung. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der Weiterbildung;
2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts;
3. Personalführung über die Lehr- und Fachkräfte und das sonstige Personal der Weiterbildung;
4. Festlegung gerechtfertigter Abwesenheitsgründe für den Unterricht bzw. die kommissionelle Abschlussprüfung, die den Teilnehmern/-innen bekanntzugeben sind; die Regelungen haben sich an einer genehmigten Lehrgangsordnung gemäß § 8 zu orientieren;
5. Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Teilnehmer/innen in die Weiterbildung sowie beim Ausschluss von der Weiterbildung;
6. Organisation, Koordination und Vorsitz von kommissionellen Abschlussprüfungen.

Lehr- und Fachkräfte

§ 33. (1) Der Rechtsträger der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz hat Lehrkräfte für den theoretischen Teil und Fachkräfte für den praktischen Teil der Weiterbildung gemäß **Anlage 3** heranzuziehen.

(2) Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer sind folgende Personen heranzuziehen:

1. Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,
2. Angehörige der Prophylaxeassistenz,
3. sonstige fachkompetente Personen,

die für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

(3) Als Fachkräfte sind Personen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 heranzuziehen, die fachlich qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Anleitung der Teilnehmer/innen im Rahmen der praktischen Übungen und
2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

Prüfungskommission

§ 34. (1) Vom Rechtsträger der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz ist eine Prüfungskommission für die Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfung einzurichten. Der Prüfungskommission haben folgende Personen anzugehören:

1. die Leitung oder deren Stellvertretung als Vorsitzende/r,
2. ein/e Vertreter/in der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer, der mit Prophylaxeangelegenheiten befasst ist, oder dessen/deren Stellvertretung,
3. eine Lehrkraft des jeweiligen Prüfungsfachs.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind.

Aufnahme

§ 35. (1) Über die Aufnahme in eine Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz entscheidet der/die Leitung der Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Rechtsträger der Weiterbildung.

(2) Bei der Aufnahme haben die Bewerber/innen

1. die Berufsberechtigung und eine mindestens zweijährige Berufsausübung in der Zahnärztlichen Assistenz sowie
2. Vorliegen eines Dienstverhältnisses gemäß § 2 Abs. 3 einschließlich Einverständniserklärung des/der Dienstgebers/-in für die Aufnahme

nachzuweisen.

(3) Vor der Aufnahme in eine Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz kann eine Aufnahmeprüfung, die einen standardisierten Fragenkatalog samt standardisierten Beurteilungsschlüssel betreffend Kenntnis und Beherrschen der Lehrinhalte (Zahnspezifische Anatomie, Pathologie des stomatognathen Systems, Hygiene, Mikrobiologie und Röntgen) beinhaltet, durchgeführt werden.

Ausschluss und automatisches Ausscheiden

§ 36. (1) Ein/e Teilnehmer/in kann vom weiteren Besuch der Weiterbildung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
2. mangelnde gesundheitliche Eignung,
3. schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der Weiterbildung.

(2) Über den Ausschluss gemäß Abs. 1 entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Rechtsträger der Weiterbildung. Der/die Dienstgeber/in ist über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Zu einem automatischen Ausscheiden aus der Weiterbildung führt das erfolglose Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten der kommissionellen Abschlussprüfung.

4. Abschnitt

Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 37. (1) Am Ende der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz ist eine kommissionelle theoretische und praktische Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission (§ 34) in den gemäß **Anlage 3** vorgesehenen Fachgebieten durchzuführen.

(2) Ein/e Teilnehmer/in ist zur kommissionellen Abschlussprüfung im Rahmen der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz zuzulassen, wenn

1. die Teilnahme am theoretischen Teil der Weiterbildung gemäß **Anlage 3** und
2. der praktische Teil der Weiterbildung gemäß **Anlage 3** in einer Dokumentation (§ 31)

nachgewiesen sind.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist entsprechend den Bestimmungen des 4. Abschnitts des 2. Hauptstücks dieser Verordnung sinngemäß durchzuführen.

4. Hauptstück

EWR-Berufszulassung und Nostrifikation

1. Abschnitt

EWR-Berufszulassung

Berufszulassungsverfahren

§ 38. (1) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat Qualifikationsnachweise in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz, die von einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden oder gemäß § 78 Abs. 2 ZÄG gleichgestellt sind, nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzuerkennen.

(2) Der/Die Antragsteller/in hat

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie bei Drittstaatsangehörigen gemäß Abs. 1 einen Nachweis des Aufenthaltstitels,
2. den Qualifikationsnachweis und gegebenenfalls den Nachweis über die Berufsberechtigung und die erworbene Berufserfahrung,
3. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
4. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit und
5. einen Nachweis eines Wohnsitzes oder Zustellungsbevollmächtigten in Österreich

vorzulegen. Nachweise gemäß Z 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Über eine Änderung des Wohnsitzes oder des Zustellungsbevollmächtigten (Z 5) hat der/die Antragsteller/in die Behörde umgehend zu benachrichtigen.

(3) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs (§ 39) oder einer Eignungsprüfung (§ 40) zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz unterscheidet. Dem/Der Antragsteller/in steht die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu.

(5) In Fällen, in denen die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft wird, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme von der Österreichischen Zahnärztekammer im Berufszulassungsbescheid

einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz bzw. der Prophylaxeassistenz entsteht erst mit Eintragung im Berufszulassungsbescheid.

Anpassungslehrgang

§ 39. (1) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz bzw. der Prophylaxeassistenz in Österreich unter der Verantwortung eines/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs. Er ist im Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 ZÄG durchzuführen.

(2) Die Zulassungswerber/innen sind im Rahmen des Anpassungslehrgangs insbesondere zu Tätigkeiten heranzuziehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen stehen.

(3) Sofern fachlich erforderlich hat der Anpassungslehrgang mit einer Zusatzausbildung an einem Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz bzw. einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz einherzugehen. Die Zulassungswerber/innen sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht verpflichtet. Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

(4) Der Kompetenzerwerb im Rahmen eines Anpassungslehrgangs ist zu überprüfen und gemäß §§ 15 oder 31 zu dokumentieren.

Eignungsprüfung

§ 40. (1) Die Eignungsprüfung ist an einem Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz bzw. einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz durchzuführen.

(2) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die jeweiligen beruflichen Qualifikationen betreffende Prüfung. Zu beurteilen ist, ob der/die Zulassungswerber/in befähigt ist, die Zahnärztliche Assistenz bzw. die Prophylaxeassistenz auszuüben.

(3) Die Eignungsprüfung ist über die im Zulassungsbescheid angeführten Unterrichtsfächer bzw. die zu erwerbenden Kompetenzen abzulegen.

(4) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Eignungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) oder
2. schriftliche Prüfung, die durch die Prüfungskommission zu beurteilen ist,

abzuhalten.

(5) Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.

(6) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll gemäß § 28 anzufertigen.

Wiederholen des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung

§ 41. (1) Ein Anpassungslehrgang, im Rahmen dessen gemäß der Dokumentation (§§ 15 oder 31) die erforderlichen Kompetenzen nicht erlangt worden sind, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) abzulegen. Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.

(3) Wenn

1. im Rahmen des wiederholten Anpassungslehrgangs die erforderlichen Kompetenzen wiederum nicht erlangt worden sind oder
 2. die zweite Wiederholungsprüfung der Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wird,
- ist der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung ohne Erfolg absolviert.

(4) Ein/e gemäß Abs. 3 ohne Erfolg absolvierter Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung darf nicht wiederholt oder neu begonnen werden.

2. Abschnitt

Nostrifikation

Nostrifikationsverfahren

§ 42. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz absolviert haben, die nicht unter § 38 fällt, sind berechtigt, die Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises (Nostrifikation) beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
 3. dann der in Aussicht genommene Dienstort
- gelegen ist, zu beantragen.
- (2) Der/Die Antragsteller/in hat folgende Nachweise vorzulegen:
1. den Reisepass,
 2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
 3. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
 4. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.
- (3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine/n gerichtlich beidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.
- (4) Von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom/von der Antragsteller/in glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.
- (6) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer zu beurteilen, ob die vom/von der Antragsteller/in im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz gleichwertig ist. Im Rahmen der Nostrifikation ist eine einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen, sofern diese fehlende Inhalte abdeckt.
- (7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.
- (8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an die erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen im Rahmen einer Ergänzungsausbildung (§ 43) zu knüpfen.
- (9) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß Abs. 8 ist von der Österreichischen Zahnärztekammer im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz entsteht erst mit Eintragung im Nostrifikationsbescheid.

Ergänzungsausbildung

§ 43. (1) Die Ergänzungsausbildung ist im Rahmen eines Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz bzw. einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz durchzuführen und hat die den Bedingungen des Nostrifikationsbescheids entsprechenden Ausbildungsinhalte bzw. Qualifikationen zu vermitteln.

(2) Über die Zulassung zur Ergänzungsausbildung entscheidet der Rechtsträger.

(3) Eine Ergänzungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) oder
2. schriftliche Prüfung, die von der Prüfungskommission zu beurteilen ist,

in deutscher Sprache abzuhalten. Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.

(4) Über die kommissionellen Ergänzungsprüfungen ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll gemäß § 28 anzufertigen.

Wiederholen einer Ergänzungsprüfung und Abbruch der Ergänzungsausbildung

§ 44. (1) Jede Ergänzungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) abzulegen. Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.

(2) Wenn die zweite Wiederholungsprüfung in einem Unterrichtsfach mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, scheidet der/die Nostrifikant/in automatisch aus der Ergänzungsausbildung aus. In diesem Fall ist die Ergänzungsausbildung ohne Erfolg absolviert. Eine Wiederholung oder ein Neubeginn der Ergänzungsausbildung ist nicht zulässig.

(3) Wird eine Ergänzungsausbildung durch den/die Nostrifikanten/-in abgebrochen und liegen nicht die im Abs. 2 genannten Umstände vor, so sind bei einer neuerlichen Zulassung zur Ergänzungsausbildung alle bisher gemäß dem Nostrifikationsbescheid mit Erfolg abgelegten Ergänzungsprüfungen anzurechnen bzw. ohne Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen.

5. Hauptstück

Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse

Bestätigung über die Ausbildung oder Weiterbildung

§ 45. (1) Teilnehmer/innen können am Ende einer Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz oder bei deren Abbruch eine Ausbildungsbestätigung gemäß dem Muster der **Anlage 5** über die absolvierte Ausbildung bei der Lehrgangsführung anfordern.

(2) Teilnehmer/innen können am Ende der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz oder bei deren Abbruch eine Bestätigung gemäß dem Muster der **Anlage 6** über die absolvierte Weiterbildung bei der Leitung der Weiterbildung anfordern.

(3) Die nicht erforderlichen Felder und die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, die Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(4) Die Bestätigungen sind von der Leitung zu unterzeichnen.

(5) Die Ausstellung der Bestätigungen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

Zeugnis über die Ausbildung oder Weiterbildung

§ 46. (1) Über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der **Anlage 7** auszustellen.

(2) Über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der **Anlage 8** auszustellen.

(3) Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(4) Die Ausstellung der Zeugnisse mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Zeugnisse sind vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(6) Die Zeugnisse sind den Absolventen/-innen spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung auszufolgen. Die Übergabe ist im Abschlussprüfungsprotokoll zu vermerken.

(7) Die Zeugnisse sind in Kopie oder elektronischer Form

1. von der Leitung oder

2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Lehrgangs bzw. der Weiterbildung vom Rechtsträger oder

3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom/von der örtlich zuständigen Landeshauptmann/Landeshauptfrau

mindestens 50 Jahre ab Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

Bestätigung über den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung

§ 47. (1) Über den absolvierten Anpassungslehrgang oder die absolvierte Eignungsprüfung ist eine Bestätigung gemäß den Mustern der **Anlagen 9** oder **10** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Bestätigung über den Anpassungslehrgang ist vom/von der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, unter dessen/deren Verantwortung dieser durchgeführt wurde, zu unterzeichnen. Die Bestätigung über die Eignungsprüfung ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

Bestätigung über die Ergänzungsausbildung

§ 48. (1) Über die im Rahmen der Ergänzungsausbildung absolvierten Ergänzungsprüfungen ist eine Bestätigung gemäß dem Muster der **Anlage 11** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat im Nostrifikationsbescheid einzutragen:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsausbildung,
2. die gemäß § 44 Abs. 2 ohne Erfolg absolvierte Ergänzungsausbildung und
3. den Abbruch der Ergänzungsausbildung durch den/die Nostrifikanten/-in gemäß § 44 Abs. 3.

(4) Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

Stöger

Anlage 1

Zahnärztliche Assistenz – Theoretische Ausbildung

Inhalt	Mindeststunden	Leistungs- feststellung
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen: Einführung in das Gesundheitsrecht, Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts	24	Einzelprüfung
Erste Hilfe und Arbeitsschutz	24	
Allgemeine und zahnspezifische Anatomie, Histologie und Physiologie	60	
Pathologie des stomatognathen Systems	42	
Kieferorthopädie	12	
Parodontologie und Prophylaxe	36	
Hygiene, Mikrobiologie, Umweltschutz	42	
Physik und Biochemie	12	
Einführung in die Pharmakologie	18	
Berufskunde und Berufsethik	18	
Angewandte Psychologie und Kommunikation	36	
Administration und Organisation - Rechnungswesen - Schriftverkehr und Praxisorganisation - Abrechnung mit Sozialversicherung	90	Einzelprüfung
Röntgen und Strahlenschutz	24	
Instrumenten-, Geräte- und Materialienkunde	36	
Konservierende Zahnheilkunde	42	Einzelprüfung/ kommissionelle Abschlussprüfung
Prothetische Zahnheilkunde	36	
Zahnärztliche Chirurgie	24	
Praktische Übungen: - Prothetische Zahnheilkunde - Prophylaxe	24	Teilnahme
Mindeststunden/GESAMT		600

Anlage 2**Zahnärztliche Assistenz – Qualifikationsprofil**

Der/Die Absolvent/in hat im Rahmen der Ausbildung folgende Kompetenzen zu erwerben:

I. Verwaltung**Verwaltungsarbeiten**

- Patientendaten erfassen und verarbeiten
- Ablagesysteme einrichten, Registratur- und Archivierungsarbeiten unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen durchführen (Patientendokumentation)
- Anamneseblätter verwalten
- Posteingang und -ausgang bearbeiten
- Schriftverkehr durchführen, Vordrucke und Formulare bearbeiten
- Dokumentationspflichten nach verschiedenen Rechtsquellen (z.B. Strahlenschutz, Medizinprodukte, Abfall) umsetzen
- zahnärztliche Bestätigungen vorbereiten

Materialbeschaffung und -verwaltung

- Bedarf für den Einkauf von Waren, Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien ermitteln, Bestellungen aufgeben
- Wareneingang und -ausgang bearbeiten
- zahntechnische Material- und Laborrechnungen überprüfen
- Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel sachgerecht lagern und überwachen

Rechnungswesen

- Zahlungsvorgänge abwickeln
- Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen und kontrollieren
- Mahnverfahren betreuen

Abrechnung von Leistungen

- Honorarordnungen und Vertragsbestimmungen anwenden
- Heil- und Kostenpläne erklären und über Kostenzusammensetzung informieren
- erbrachte Leistungen für die Versicherungsträger erfassen sowie bei der Abrechnung mitwirken
- grundlegende Vorschriften des Sozialversicherungsrechts anwenden
- Funktionsweise der und Umgang mit der E-Card beherrschen

Mitwirkung bei der Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes in der Praxis**II. Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement****Organisation der ausbildenden Ordination**

- Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche der Ordination erläutern
- Geräte und Instrumente des ausbildenden Betriebes handhaben, pflegen und warten
- Fehler in der Funktionsweise von Geräten und Mängel an Instrumenten feststellen sowie Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen

Arbeiten im zahnärztlichen Team

- Integration in das zahnärztliche Team, Kooperation mit Mitarbeitern/-innen und eigenverantwortliches Handeln
- Systematische Planung der Durchführung von Arbeitsschritten

Qualitäts- und Zeitmanagement

- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
- patientenspezifische Terminplanung durchführen

- Wiederbestellung organisieren
- Koordination einer bedarfsgerechten Terminplanung mit zahntechnischen Laboren

Datenschutz und -sicherheit

- Berücksichtigen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechend den Vorschriften

III. Patientenbetreuung

Telefonische Betreuung der Patienten/-innen und Terminvereinbarung

Kommunikation unter Berücksichtigung verschiedener Patientengruppen:

- Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
- Patienten/-innen und begleitende Personen über Praxisabläufe hinsichtlich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung, Verwaltung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren
- Erklärung und Hilfe bei Erhebung der Anamnese
- auf die jeweils spezifische Situation und Verhaltensweise der Patienten/-innen eingehen
- Patienten/-innen unter Berücksichtigung ihrer Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung betreuen
- verantwortungsbewusst beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken
- Besonderheiten im Umgang mit speziellen Patientengruppen, insbesondere mit ängstlichen, behinderten und pflegebedürftigen Personen, Risikopatienten/-innen sowie Kindern, beachten

Verhalten in Konfliktsituationen

- Konflikte durch vorbeugendes Handeln vermeiden
- Konflikte erkennen und einschätzen
- zur Lösung von Konfliktsituationen beitragen

IV. Assistenz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Patientengruppen für alle Fachgebiete

- Vorbereitung des Arbeitsplatzes, der Instrumente und der Materialien
- Vorbereitung der Patienten/-innen für die zahnärztliche Behandlung
- Absaug- und Haltetechnik beherrschen
- bei allen Behandlungsmaßnahmen assistieren
- Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten
- Kenntnisse des gängigen zahnärztlichen Instrumentariums, deren Anwendung und Pflege
- Behandlungsabläufe dokumentieren
- Wirkungen von Werkstoffen und Materialien beachten
- Verordnung von Arzneimitteln vorbereiten
- Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
 - Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien erkennen und Maßnahmen einleiten
 - Rettungsdienst alarmieren
 - Mitwirkung an Maßnahmen des/der Zahnarztes/Zahnärztin bei Zwischenfällen
 - Erste Hilfemaßnahmen bei Unfällen, insbesondere bei Unfällen mit Infektionspotential einleiten und durchführen

V. Assistenz in der konservierenden Zahnheilkunde

- Absaugen von Mundflüssigkeiten
- Trockenlegung des Arbeitsfeldes
- Assistenz beim Legen von Füllungen
- Polieren von Füllungen
- Herstellen von provisorischen Füllungen

- Assistenz bei Wurzelbehandlungen

VI. Assistenz in der prothetischen Zahnheilkunde

- Assistenz bei prothetischen Arbeiten
- Assistenz bei Abformungen
- Planungs- und Situationsmodelle
- Hilfsmittel zur Abformung und Bissnahme herstellen
- Zementüberschüsse entfernen
- Assistenz beim Legen von Fäden
- Anfertigung von Provisorien und Mitarbeit bei Reparaturen von Kunststoffprothesen
- Assistenz bei Reparaturen
- Archivieren und Anfertigen von Modellen und Arbeitsmitteln und deren Archivierung

VII. Assistenz in der zahnärztlichen Chirurgie

- Assistenz bei der Vorbereitung chirurgischer Eingriffe
- Kenntnisse des gängigen chirurgischen Instrumentariums
- Assistenz bei sämtlichen chirurgischen Behandlungen
- Kenntnisse der Abläufe bei verschiedenen chirurgischen Eingriffen

VIII. Prophylaxe

- Ursachen und Entstehung von Karies und Parodontalerkrankungen erläutern
- Patienten/-innen die Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe, insbesondere Mundhygiene, zahngesunde Ernährung und Fluoridierung, erklären und zur Mundhygiene motivieren
- Patienten/-innen über Zahnputztechniken instruieren, über geeignete Hilfsmittel zur Mundhygiene informieren
- Assistenz bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen
- Anfärben von Zahnbelägen
- Dokumentation von Prophylaxemaßnahmen

IX. Assistenz in der Kieferorthopädie

- Assistenz bei sämtlichen kieferorthopädischen Behandlungsabläufen
- Assistenz bei präventiven und therapeutischen Maßnahmen von Zahnstellungs- und Kieferanomalien
- Fotodokumentation

X. Röntgen und Strahlenschutz

- Funktionsweise von Röntgengeräten erklären
- Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und der biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen erklären
- Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patienten/-innen und Personal durchführen
- Intra- und extraorale Aufnahmetechniken durchführen
- Befragungs-, Aufzeichnungs-, Belehrungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten, entsprechende Maßnahmen durchführen
- Film- und Bildbearbeitung durchführen
- Assistenz bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung

XI. Hygiene und Umwelt

- Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen aufzeigen

- Bedeutung der Hygiene für die Ordination kennen
- Maßnahmen der Hygienekette auf Grundlage des Hygieneplans der Ordination durchführen
- hygienische und technische Wartung am Arbeitsplatz
- Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Behandlungsinstrumenten und -geräten
- Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen und die Verantwortlichen nach den Arbeitnehmvorschriften informieren
- Abfallentsorgung und Umweltschutz
 - mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb vermeiden (Entsorgung, Mülltrennung)
 - Möglichkeiten der umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
 - Abfälle vermeiden

Anlage 3**Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz****Theoretischer Teil**

Inhalt	Mindeststunden	Leistungs- feststellung
Block 1 Grundlagenvertiefung (Vertiefende Anatomie, Physiologie und Pathologie des Zahnhalteapparates, der Zähne und der Mundhöhle)	16	Kommissionelle Abschlussprüfung
Block 2 Karies- und Parodontitisprophylaxe (theoretische Aspekte der Prophylaxe, professionelle Mundhygiene und Parodontologie, zahnmedizinische, präventive Maßnahmen, Motivation, Hilfsmittel, Fluoridanwendung, zahnärztliche Photographie)	24	
Block 3 Weiterführende Diagnostik und Therapie	24	
Mindeststunden/GESAMT		64

Praktischer Teil

Inhalt	Mindeststunden	Leistungs- feststellung
Block 1 Befunderhebung	16	Dokumentation
Block 2 Praktische Übungen am Modell und Phantom	24	
Block 3 Praktische Übungen an Ausbildungsteilnehmern/-innen und Patienten/-innen	40	
Mindeststunden/GESAMT		80

Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind mindestens 30 Befundungen am Dienort durchzuführen.

Anlage 4**Prophylaxeassistentenz – Qualifikationsprofil**

Der/Die Absolvent/in hat im Rahmen der Weiterbildung folgende Kompetenzen zu erwerben:

I. Beschaffung und Übernahme von Befunden:

- Erheben von Plaque- und Zahnsteinbefall
- Plaqueindizes, Blutungsindizes
- Beurteilen und Dokumentation der gingivalen Entzündung
- Durchführung von Speicheltests
- Erheben von PGU bzw. im Bedarfsfall eines Parodontalstatus
- Mund- und Gesichtsphotographie
- Dokumentation des parodontalen Entzündungsgrads
- Sensibilitätstest im Recall (nur nach Rücksprache mit dem/der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs)
- Abnahme und Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen und Risiko-Tests
- Aufzeichnen von Veränderungen an der Zahnhartsubstanz und den parodontalen Geweben, Beurteilung und Meldung an den Angehörigen des zahnärztlichen Berufes
- Auffällige Veränderungen der Mundschleimhaut an den Angehörigen des zahnärztlichen Berufes weiterleiten

II. Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Überwachung:

- Aufklärung über Ursachen, Verlauf und Folgen von Karies, Gingivitis und parodontalen Erkrankungen
- patientenspezifische Motivation zur Verhaltensänderung
- bedarfsorientierte Instruktion von karies- und parodontalprophylaktischen Maßnahmen
- oralprophylaktische Ernährungsberatung
- Durchführung und Kontrolle des bedarfsorientierten, individuellen Prophylaxeprogramms
- detaillierte Information für die Durchführung von lokaler dentaler Softchemo- und Chemoprävention und über präventive zahnmedizinische Möglichkeiten

III. Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen:

- Professionelle Zahnreinigung (bedarfsorientierte Arbeitssystematik)
- Herstellen von sauberen Verhältnissen in der Mundhöhle
- prophylaktische Maßnahmen (z.B. Ernährungsfragen, Anleitung zur Interdentalraumreinigung)
- lokale Anwendung von zahnhalsdesensibilisierenden Mitteln

IV. Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz:

- sonstiger Einsatz im Praxisteam
- fachgerechte Wartung und Entsorgung von Apparaten und Materialien
- Organisation und Durchführung des individuellen Recallsystems
- Korrespondenz
- Beschaffung und Lagerhaltung von Prophylaxehilfsmitteln

Anlage 5

**Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau,
 geboren am..... in.....,
 hat an der Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz gemäß der ZASS-Ausbildungsverordnung,
 BGBI. II Nr. 283/2013, von bis teilgenommen
 und folgende Beurteilungen erlangt:

Theoretische Ausbildung	
Inhalte	Leistungsbeurteilung/Wiederholungen

Kommissionelle Abschlussprüfung	
Teilprüfungen	Leistungsbeurteilung/Wiederholungen

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz.

....., am

Lehrgangsleitung

Anlage 6

**Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

**BESTÄTIGUNG
über die Weiterbildung in der
PROPHYLAXEASSISTENZ**

Herr/Frau,
geboren am..... in,
hat an der Weiterbildung in der Prophylaxeassistentz gemäß der ZASS-Ausbildungsverordnung, BGBI. II
Nr. 283/2013, von bis teilgenommen und
folgende Beurteilungen erlangt:

Theoretischer Teil	
Inhalte	Leistungsbeurteilung/ kommissionelle Abschlussprüfung/ Wiederholungen
Block 1	
Block 2	
Block 3	

Praktischer Teil	
Inhalte	Dokumentation
Block 1	
Block 2	
Block 3	

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der Prophylaxeassistentz.

....., am

Leitung der Weiterbildung

Anlage 7

**Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

ZEUGNIS

Herr/Frau,
geboren am..... in,

hat die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz gemäß der ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-
AV, BGBI. II Nr. 283/2013, erfolgreich absolviert.

Er/Sie hat die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

Zahnärztlicher Assistent / Zahnärztliche Assistentin

erlangt.

Die absolvierte Ausbildung und das Zeugnis entsprechen einem Zeugnis gemäß Artikel 11 lit. b der
Richtlinie 2005/36/EG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende

Anlage 8

**Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat die Weiterbildung für Prophylaxeassistent gemäß der ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-AV,
BGBI. II Nr. 283/2013, erfolgreich absolviert.

Er/Sie hat die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

Prophylaxeassistent / Prophylaxeassistentin

erlangt.

Die absolvierte Ausbildung und das Zeugnis entsprechen einem Zeugnis gemäß Artikel 11 lit. b der
Richtlinie 2005/36/EG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende

Bezeichnung und Adresse des Dienstgebers

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN ANPASSUNGSLEHRGANG

Herr/Frau

.....
 geboren am in
 hat den im Bescheid des/der Bundesministers/-in für Gesundheit vom
 GZ, vorgeschriebenen Anpassungslehrgang gemäß der
 ZASS-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 283/2013, absolviert und folgende Beurteilungen erlangt:

Anpassungslehrgang	
Praktika/Kompetenzen	Dokumentation

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der zahnärztlichen Assistenz / Prophylaxeassistenz.

..... am

Der/Die verantwortliche Zahnarzt/Zahnärztin

Anlage 10

**Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Herr/Frau,
 geboren am, in,
 hat die im Bescheid des/der Bundesministers/in für Gesundheit vom,
 GZ, vorgeschriebene Eignungsprüfung gemäß
 der ZASS-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr 283/2013, abgelegt und folgende Beurteilungen erlangt:

Eignungsprüfung	
Inhalte bzw. Kompetenzen	Leistungsbeurteilung/Wiederholungen

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der zahnärztlichen Assistenz.

....., am

**Für die Prüfungskommission:
Der/Die Vorsitzende**

Anlage 11

**Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs bzw. der Schule,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG

Herr/Frau,
 geboren am in,
 hat an der im Bescheid des/der Landeshauptmanns/-frau von/der,
 vom, Zl., vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung gemäß der
 ZASS-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 283/2013, teilgenommen und folgende Beurteilungen
 erlangt:

Ergänzungsausbildung	
Inhalte bzw. Kompetenzen	Leistungsbeurteilung/Wiederholungen

Die Ergänzungsausbildung wurde mit / ohne Erfolg absolviert bzw. abgebrochen.

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der zahnärztlichen Assistenz.

....., **am**

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende